

<p>Kreisverwaltung Bernkastel Wittlich</p> 	 <p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>
 <p>AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM RHEINLAND-PFALZ</p>	 <p>Rheinland-Pfalz DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM MOSEL</p>

Wiederaufnahme der weinbau- lichen Nutzung in Brachflächen

Stand: 15.12.2023



© DLR Mosel

Ein Leitfaden für Winzerinnen und Winzer
im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Mitarbeiter an der Broschüre

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel Torben Alles Eric Lentes Carsten Neß Görresstr. 10 54470 Bernkastel-Kues Tel.: 06531 956-0 Fax: 06531 956-103 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de Internet: www.dlr-mosel.rlp.de
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Andreas Lehnen Raphaela Rausch Friedrichstr. 20 54516 Wittlich Tel: 06571 9733-0 Fax: 06571 9733-966 E-Mail: wittlich@lwk-rlp.de Internet: www.lwk-rlp.de
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22 Romina Jakobs Andreas Esch Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Tel: 06571 14-0 Fax: 06571 14-2500 E-Mail: info@bernkastel-wittlich.de Internet: www.bernkastel-wittlich.de
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32 Sebastian Wagner Niklas Braun Silvia Streit Svetlana Maks Sonja Schneider Anne Funk Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich Tel: 06571 14-0 Fax: 06571 14-2500 E-Mail: landwirtschaft@bernkastel-wittlich.de Internet: www.bernkastel-wittlich.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Aktuelle Situation	4
Einleitung	5
Einschätzung der weinbaulichen Nutzung	7
Genehmigungssystem zur Neupflanzung von Rebflächen	8
Genehmigungen	10
Ausschlussflächen	10
Naturschutzrechtliche Genehmigung	10
Weitere Genehmigungen bei Auf- und Anschüttungen	12
Ordnungswidrigkeiten.....	12
Fördermöglichkeiten	13
Förderung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Umstrukturierungsbeihilfe/ WMO)	13
Direktzahlungen (DZ)	14
Förderprogramm zum GAP-Strategieplan (GAP-SP)	15
<i>Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau</i>	15
<i>Öko-Regelungen</i>	16
<i>Vertragsnaturschutz Weinberg</i>	17
<i>Sanierung von Trockenmauern</i>	18
Anhang	19
A) Beschreibung Antrag zur Umstrukturierung.....	19
B) Vereinfachter Fachbeitrag Naturschutz	20
C) Übersicht	22

Aktuelle Situation

Der Weinbau entlang der Mosel unterliegt einem ständigen Strukturwandel. Der Anteil der bestockten Rebflächen beträgt seit Jahren im Schnitt etwa 8.500 Hektar¹. Der Rückgang der Rebflächen, der um die Jahrtausendwende mit der Aufgabe von rund 25% der Weinbaulichen Nutzfläche im Moselgebiet ihren jüngsten Höhepunkt hatte, scheint zu stagnieren.

Viele Winzer investieren in Zeiten des Klimawandels zunehmend in die vergleichsweise kühlen, höheren (Rand-) Lagen. Ehemals brachliegende Flächen gewinnen für die Hauptrebsorte Riesling wieder an Bedeutung. Auch in den Nebentälern wird wieder mehr investiert.

Beim DLR Mosel gibt es vermehrt Anfragen, ob Flächen für die Wiederaufnahme der Weinbaulichen Nutzung geeignet und welche Vorgaben zu beachten sind.

Dieser Leitfaden soll dazu eine Hilfestellung geben und das notwendige Antragsverfahren für die Weinbaubetriebe erleichtern.

¹ Quelle: www.statistik.rlp.de/de/wirtschaftsbereiche/landwirtschaft/zeitreihen-regional/tabelle-5/

Einleitung

Bei der Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung in Brachflächen sind mehrere Faktoren zu beachten. Liegen die Flächen in einer Weinbergsflurbereinigung, werden in diesem behördlich geleiteten Verfahren meist alle Abstimmungsprozesse getroffen.

Außerhalb einer Flurbereinigung sind beim Vorgehen einige Aspekte zu beachten, um die Voraussetzungen für eine weinbauliche Nutzung zu prüfen und entsprechende Genehmigungen einzuholen. Es wird empfohlen mindestens **1 Jahr** vor der geplanten Wiederanpflanzung damit zu beginnen. Hierbei sind folgende Überlegungen anzustellen:

Fragestellungen:

- Ist die Fläche für die weinbauliche Nutzung geeignet?
- Habe ich noch ausreichend Wiederbepflanzungsrechte?
- Wie dicht und hoch ist der Grad der Bestockung durch Feldgehölze auf der zu rodenden Fläche? (Maßgeblich für naturschutzfachliche Genehmigung und landespflegerischem Ausgleich)
- Wo kann ich mich informieren? Wo bekomme ich eine Genehmigung?
- Was ist zusätzlich zu beachten? (z.B. benötigte ich zusätzliche Genehmigungen aufgrund von weiteren notwendigen Maßnahmen wie Entfernung einer Mauer, Planierung, Aufschüttung, ...?)
- Wann und wie erhalte ich eine Förderung über die Umstrukturierung?
- Gibt es Förderungen für bauliche Maßnahme (z.B. Trockenmauersanierung)

Nachstehend finden Sie einen ersten Überblick über die einzelnen Schritte im Laufe des Prozesses. Im Folgenden wird einzeln erläutert, welche Stellen bei welchen Fragestellungen zu kontaktieren sind und welche Genehmigungen ggf. einzuholen sind. Sie finden jeweils auch die Kontakte der zuständigen Behörde sowie eine Hilfestellung zu den einzureichenden Anträgen.



Abbildung 1: Übersicht über die einzelnen Schritte bei der Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung von Brachen

Einschätzung der weinbaulichen Nutzung

Zunächst gilt es zu prüfen, ob die entsprechende Fläche für eine weinbauliche Nutzung geeignet ist. Hier spielt vor allem eine einfache und mechanische Bewirtschaftung der Fläche die maßgebende Rolle. Zudem sollte die Fläche ausreichend erschlossen sein. Erste Überlegungen zur Ausrichtung der Zeile, um eine optimale Befahrbarkeit zu erreichen, sollten angestellt werden. Die angrenzenden Flächen sind hinsichtlich einer Verbuschung zu begutachten, bzw. ist zu überlegen, ob von benachbarten Drieschen ein erhöhtes Infektionspotenzial ausgeht.

Die Frage nach der Weinbauwürdigkeit stellt sich in den meisten Fällen nicht, da es sich i.d.R. um eine Wiederanpflanzung und nicht um eine Erstanpflanzung außerhalb des Weinbaugesbietes handelt. Sollte die Produktionsaufgabe aufgrund eines zu kühlen Mikroklimas erfolgt sein, so ist genau dieser Aspekt im Zuge des Klimawandels mittlerweile positiv zu werten. Trauben können langsamer reifen und moderate Mostgewichte sowie nicht zu niedrige Säurewerte aufweisen.

In Ihrer Entscheidungsfindung können Sie gerne den [Geoboxviewer](#) nutzen. Hier finden Sie zahlreiche Karten, in der Sie weinbauliche Parameter parzellengenau abfragen können (z.B. nutzbare Feldkapazität, Bodenerosion, Hangneigung, Solarstrahlung).

Diese ersten Fragen werden sich viele Winzerinnen und Winzer selbst beantworten, bevor sie ihre Entscheidung zur Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung treffen. Das DLR Mosel steht bei Fragen gerne unterstützend zur Seite.

Kontakt

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Gruppe Weinbau
Herr Eric Lentès
Mail: eric.lentes@dlr.rlp.de
Tel.: 06531 956-418

Genehmigungssystem zur Neupflanzung von Rebflächen

gemäß Verordnung (EU) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Durchführungsverordnung 2018/274 der Kommission und des Weinggesetzes vom 8. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung

Grundsätzlich gilt: Keine Pflanzungen ohne vorherige Genehmigung

Werden Anpflanzungen ohne eine Genehmigung durchgeführt, sind diese unzulässig und daher zu roden. Darüber hinaus könnten sie mit Geldstrafen sanktioniert werden.

Soll eine bisher noch nicht bestockte Fläche angepflanzt werden, bestehen zwei Möglichkeiten eine Genehmigung für Rebanpflanzungen zu erhalten:

1. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Rebflächen

- Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung sind Rodungen und deren Meldung durch den Betrieb in der EU-Weinbaukartei. Nur dieser Betrieb kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung für selbstbewirtschaftete Flächen im Rahmen der gerodeten Flächengröße beantragen
- Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt sein
- Eine erteilte Genehmigung ist drei Jahre gültig, sie muss vor der Pflanzung vorliegen, nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert

2. Genehmigungen zur Neuanpflanzung von Rebflächen

Es werden jährlich neue Genehmigungen vergeben (insgesamt ca. 300 ha = 0,3% der tatsächlich zum 31. Juli des Vorjahres mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in Deutschland).

Genehmigungssystem zur Neupflanzung von Rebflächen

Voraussetzungen:

- Die beantragte Fläche muss vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bescheiderteilung unbepflanzt sein. Es können also auch ehemalige Weinbergsflächen beantragt werden, die erst kürzlich gerodet worden sind.
- Zur Förderung des Steillagenanbaus werden Flächen ab einer Hangneigung von 15 % priorisiert.

Anträge sind bei der zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn (www.ble.de) **vom 01. Januar bis ausschließlich 01. März** des Jahres zu stellen. Die Genehmigungsbescheide werden bis zum 1. August.

Dem Antrag sind folgende Bescheide/Bescheinigungen beizufügen, die Sie bei der zuständigen Landwirtschaftskammer erhalten:

- **Bescheinigung der Hangneigung** (kostenpflichtig) zum Nachweis der Priorisierung
- **Bescheid der verwendbaren geografischen Angabe** (g.U. – g.g.A. – Deutscher Wein)

Hinweis:

Anpflanzungen aufgrund von Neuanpflanzungsgenehmigungen erhalten keine Umstrukturierungsförderung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn oder an das Weinbauamt in Wittlich (Frau Rausch, Herr Lehnen).

Weitere Informationen:

- [Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz](#)
- [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#)

Kontakt

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Weinbauamt Wittlich

Frau Raphaela Rausch, Herr Andreas Lehnen

Mail: raphaela.rausch@lwk-rlp.de

andreas.lehnen@lwk-rlp.de

Tel.: 06571 9733-959 und -956

Genehmigungen

Je nach Lage, Beschaffenheit oder möglichem Schutzstatus der Fläche müssen Genehmigungen bei verschiedenen Stellen eingeholt werden, um diese Fläche künftig weinbaulich nutzen zu dürfen. Außerdem gibt es Ausschlussflächen, auf denen keine weinbauliche Nutzung möglich ist.

Ausschlussflächen

In folgenden Bereichen ist die Umwandlung einer Brache nicht zulässig:

Ausschlussflächen nach Naturschutzrecht:

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG, wenn diese beseitigt werden sollen. Seit 2022 gehören auch Trockenmauern zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Ausschlussflächen nach Bodenschutzrecht (für Aufschüttungen):

- Ausschlussflächen nach Bodenschutzrecht sind u.a. Wald, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000-Gebiete, nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (§ 12 Abs. 8 BBodSchV).

Einen Überblick über die oben genannten Ausschlussflächen bietet das [Landschaftsinformationssystem](#) der Naturschutzverwaltung.

Naturschutzrechtliche Genehmigung

Es ist zu prüfen, ob eine naturschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss. Ansprechpartner hierfür ist die Untere Naturschutzbehörde innerhalb der Kreisverwaltung.

Was bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung?

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung ist erforderlich, wenn durch die Maßnahme erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) entstehen oder ein Genehmigungsvorbehalt nach der

Genehmigungen

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ notwendig ist. Dies ist in folgenden Fällen regelmäßig der Fall:

- Rodung von Gehölzen auf mehr als 10 Jahre alten Weinbergsbrachen (> 500 m²)
- Umbruch von Grünland auf mehr als 10 Jahre alten Weinbergsbrachen (> 500 m²)
- Abschieben des Oberbodens von mehr als 10 Jahre alten Weinbergsbrachen (> 500 m²)
- Aufschüttungen und Abgrabungen ab einer Größe von 100 m² und 2 m Höhe bzw. 1 m Tiefe (LSG-VO Moselgebiet von Schweich bis Koblenz oder Eingriffsregelung). Hierbei sind seit dem 01.08.2023 die im Rahmen der Umsetzung der Mantelverordnung neu entstandene Ersatzbaustoffverordnung sowie Änderungen in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung zu beachten.
- Zerstörung von Lebensräumen besonders oder streng geschützter Arten (z.B. Trockenmauern für Mauereidechse)

In diesen Fällen ist ein vereinfachter Fachbeitrag Naturschutz einzureichen. Hierzu ist die Hinzuziehung eines naturschutzfachlich versierten Fachbüros ratsam.

Im Vorfeld der Antragstellung empfiehlt es sich bereits Kontakt zur Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises aufzunehmen.

Es sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Formloser Antrag mit Beschreibung und Begründung der Maßnahme und Lageplan mit Darstellung der Maßnahme
2. Fachbeitrag Naturschutz (Informationen dazu siehe Anhang)
3. Bei Anträgen für Aufschüttungen/Abgrabungen:
 - Quer- und Längsschnitte mit Darstellung des Urgeländes und der geplanten Geländehöhen mit Anschluss an die Nachbarparzellen,
 - aus den Profilen abgeleitete Massenermittlung,
 - Darstellung des Oberflächenwasserabflusses,
 - Nachweis der Herkunft der Anschüttungsmassen inkl. Beprobung nach Ersatzbaustoffverordnung,
 - Aussage zur Bodenart (Schiefer?) und zum Stein-/Humusgehalt,

Genehmigungen

- Bodenanalyse (Werte nach BBodSchG bzw. BBodSchV).

Die Anträge sind schriftlich auf dem Postweg oder persönlich einzureichen (dreifache Ausfertigung).

Weitere Genehmigungen bei Auf- und Anschüttungen

Für den Fall, dass im Rahmen der Wiederaufnahme der Weinbaulichen Nutzung Auf- bzw. Anschüttungen bei der Fläche vorgenommen werden, können ggf. in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Genehmigungen benötigt werden. Zum Beispiel:

Wasserrecht: Eine wasserrechtliche Genehmigung ist erforderlich im 10 m-Bereich zu Gewässern 3. Ordnung und im 40 m-Bereich zu Gewässern 2. Ordnung (§ 31 LWG) oder bei Lage im Überschwemmungsgebiet. Auskunft hierzu erteilt die Untere Wasserbehörde (ebenfalls Kreisverwaltung).

Geologie: Ggf. ist seitens der Genehmigungsbehörde das Landesamt für Geologie und Bergbau zu beteiligen (z.B. Rutschgebiet). Einen Überblick, ob die Fläche in einem Rutschgebiet liegt und wie die Hangstabilität ist, bietet der [Kartenviewer](#) des Landesamts für Geologie und Bergbau.

Ordnungswidrigkeiten

Die Naturschutzrechtliche Genehmigung beugt Ordnungswidrigkeiten vor, die im Zuge der Wiederaufnahme der Weinbaulichen Nutzung auf Brachen gegeben sein können.

Kontakt

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 22 – Umwelt und Bauen
Frau Romina Jakobs und Herr Andreas Esch
Mail: info@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2480 und -2420

Fördermöglichkeiten

Bei der Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung in brachliegenden Flächen bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten. Hierzu zählen die Umstrukturierungsbeihilfe, die Direktzahlungen (DZ) und das Förderprogramm zum GAP-Strategieplan (GAP-SP).

Förderung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Umstrukturierungsbeihilfe/ WMO)

Im Rahmen der Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Umstrukturierung WMO) ist auch die Förderung bei einer Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung von Brachflächen möglich. Berechtigter zur Antragstellung ist, wer Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei nach den aktuellen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen erfasst sind. Förderfähig sind nur Rebflächen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen.

Die Umstrukturierung nach der WMO ist in einem zweistufigen Antragsverfahren aufgebaut. Die Antragstellung erfolgt über die Kreisverwaltung. Bisherige brachliegende Flächen werden genauso behandelt, wie aktuell bestockte Flächen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich](#).

Kontakt

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 32 – Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
Herr Sebastian Wagner
Mail: sebastian.wagner@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2417
Frau Sonja Schneider
Mail: sonja.schneider@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2168

Direktzahlungen (DZ)

Die Direktzahlungen sind landwirtschaftliche Flächenprämien. Hier muss ein Betrieb mindestens 1 Hektar Fläche bewirtschaften. Auf den Flächen muss eine Mindestbewirtschaftung im Antragsjahr stattfinden (z.B. Mähen, Mulchen). Auch Winzer können ab der Mindestgröße Anträge stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich](#). Nähere Fragen beantwortet die Kreisverwaltung.

Weinbergsflächen:

- werden für die Direktzahlungen als bestockte und unbestockte Rebflächen gefördert.

Als bestockte Rebflächen (Kulturart 843)

Als unbestockte Rebflächen (Kulturart 844)

- müssen bis zum 15.11. eines Jahres mindestens einmal landwirtschaftlich genutzt werden (Mähen oder Mulchen)
- werden im 6. Jahr ihrer Meldung zu Dauergrünland
- (Hinweis zum Dauergrünland: Bei Bezug von Direktzahlungen ist bei Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung für diese Flächen eventuell eine landwirtschaftsrechtliche Umbruchgenehmigung der Kreisverwaltung erforderlich)

Als sonstige Flächen (Kulturart 990)

- keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, weil diese landwirtschaftlich nicht genutzt werden
- werden nicht zu Dauergrünland
- keine Förderung über Direktzahlungen möglich

Dauergrünland

Für Dauergrünlandflächen muss vor der Anpflanzung ein Antrag auf Genehmigung oder eine Anzeige zum Umbruch von Dauergrünland bei der Kreisverwaltung, Untere Landwirtschaftsbehörde, gestellt werden. Diese erteilt auch Auskünfte bezüglich des Dauergrünlandstatus einer Parzelle. Alternativ können Winzer mit Zugangsberechtigung diesen Status auch selbst ermitteln über die [Flächeninformationen Online \(FLOrlp\)](#) (Kartenansicht – Fachinformationen – DGL-Kataster). Zugangsdaten können bei der Kreisverwaltung angefordert werden. Grundsätzlich gilt bei der Beanspruchung von Dauergrünland: Grünlandbestand vor 2015: Genehmigung und Ersatz notwendig
Grünlandbestand 2015-2020: Genehmigung, aber kein Ersatz mehr

Fördermöglichkeiten

Grünlandbestand ab 2021: keine Genehmigung und kein Ersatz mehr notwendig

Der Antragssteller muss bei Umbruch von Dauergrünland weiterhin die naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigen.

Kontakt

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 32 – Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
Herr Niklas Braun
Mail: niklas.braun@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2418

Förderprogramm zum GAP-Strategieplan (GAP-SP)

In Bezug auf die Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung in Brachflächen werden aus dem Förderprogramm zum GAP-Strategieplan (GAP-SP) die Programmteile Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau und Vertragsnaturschutz Weinbau vorgestellt.

Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau

Für die Steillagenförderung beträgt der Mindestumfang 0,25 ha Steillagenflächen oder 0,05 ha Steilstlagenflächen. Der Erhalt der Förderung ist mit einer umweltschonenden Bewirtschaftung für 5 Jahre und eine Bodenuntersuchung im ersten Verpflichtungsjahr verbunden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich](#).

Kontakt

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 32 – Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
Frau Silvia Streit
Mail: silvia.streit@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2415
Frau Svetlana Maks
Mail: svetlana.maks@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2365

Öko-Regelungen

Öko-Regelungen sollen als freiwillige Elemente der GAP-Förderung zusätzliche Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren in der Agrarfläche bereitstellen. Dazu gehört beispielweise die Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen (Öko-Regelung 1c). Dadurch, dass die Mindestflächen und -breiten bei Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen nicht gelten, können sie auch als Zwischenzeilenbegrünung angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Blühstreifen deutlich als solche erkennbar sein müssen. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur das Aufgehen und das Blühen der entsprechenden Blühpflanzen auf dem Streifen beispielsweise durch häufiges Überfahren verhindern, kann der Streifen nicht für Öko-Regelung 1 c anerkannt werden.

Voraussetzung ist eine Initialeinsaat mit Blühpflanzen nach Vorgaben zu den enthaltenden Arten. Im ersten Jahr ist nach Aussaat (bis 15. Mai) ein Mähen oder Mulchen nicht möglich. Die Ausbringung von Düngemittel, Wirtschaftsdünger oder Pflanzenschutz ist während des Förderzeitraums auf den Blühstreifen /-flächen nicht zulässig.

Die Laufzeit der Förderung ist einjährig, kann aber auf Antrag verlängert werden. Bei einer Verlängerung kann z.B. die Initialeinsaat entfallen.

Weitere Informationen:

- [Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich](#)
- [AgrarUmwelt Rheinland-Pfalz](#)

Kontakt

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 32 – Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
Frau Anne Funk
Mail: anne.funk@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2421

Vertragsnaturschutz Weinberg

Allgemeiner Förderzweck des Vertragsnaturschutzes ist der Ausgleich von Einkommensverlusten durch die Einführung und Beibehaltung besonders umweltschonender Erzeugungspraktiken zu Gunsten des Umwelt- und Verbraucherschutzes.

Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt:

- durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung die Kulturlandschaft langfristig zu erhalten,
- die landwirtschaftliche Produktion durch spezielle, kontrollierbare Produktionsverfahren umweltverträglicher zu gestalten und
- dem Wunsch der Verbraucher nach qualitativ hochwertigen und gleichzeitig umweltschonend erzeugten Nahrungsmitteln nachzukommen.

Die Programmteilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung bestimmter zusätzlicher Verpflichtungen (Bewirtschaftung und Pflege der Flächen) über einen Zeitraum von 5 Jahren und erhalten hierfür einen finanziellen Ausgleich.

Für den Bereich der Weinbergsbrachen werden aktuell deren Freistellung und Offenhaltung durch den Vertragsnaturschutz gefördert.

Weitere Informationen:

- [Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich](#)
- [AgrarUmwelt Rheinland-Pfalz](#)

Kontakt

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 32 – Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau
Frau Anne Funk
Mail: anne.funk@bernkastel-wittlich.de
Tel.: 06571 14-2421

Sanierung von Trockenmauern

Trockenmauern sind nach Naturschutzrecht geschützte Biotope und dürfen deshalb nicht beseitigt werden. Das gilt auch innerhalb von Weinbergsbrachen. Sollen sanierungsbedürftige Trockenmauern bei der Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung in Brachen instandgesetzt werden, gibt es hierzu in Steillagen Fördermöglichkeiten außerhalb von Flurbereinigungen, die bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier beantragt werden können. Innerhalb von Flurbereinigungsmaßnahmen ist die Sanierung von Trockenmauern zur nachhaltigen Sicherung ihrer Lebensraumfunktion und Erhaltung der Kulturlandschaft förderfähig. Der Antrag erfolgt beim örtlich zuständigen Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) als Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Maßnahmenplanung und Finanzierung des Flurbereinigungsverfahrens. Die Genehmigung bzw. Bewilligung erfolgt abschließend durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Weitere Informationen:

- [ADD Trier](#)

Kontakt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier
Referat 44 – Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung
Herr Jan Schwarz
Mail: steillage@add.rlp.de
Tel.: 0651 9494-536

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Abt. Landentwicklung
Herr Torben Alles
Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de
06531 956-121

Anhang

A) Beschreibung Antrag zur Umstrukturierung

Antrag Teil I Umstrukturierung

- Antrag mindestens im Jahr **vor** der geplanten Pflanzung!
Zeitraum: 01. Mai bis 31. Mai
- Keine Veränderung an der Fläche (Rodung) bis Bescheid Teil I erteilt wird (Versand im Herbst des Antragsjahres)
- Antrag online über das [Weininformationsportal \(WIP\)](#) der Landwirtschaftskammer
- Alternativ Antragsformulare eigenständig Herunterladen über die [Website des Ministeriums](#)

Antrag Teil II Umstrukturierung

- Im Jahr der geplanten Pflanzung muss im **Januar** der Antrag Teil II gestellt werden.
- Hier werden die geplante Rebsorte und die Unterlage angegeben.
- Zu beachten sind bei der geplanten Pflanzung und Drahtrahmenanlage insbesondere die Parameter Hangneigung, Mindestzeilenbreite, Mindeststockanzahl, Pflanzrechte und Weiteres.
- Diese Informationen sollten die Antragsteller frühzeitig aus der Richtlinie (auf o. g. Homepage abrufbar) entnehmen und/oder im Einzelfall bei den Sachbearbeitern der Kreisverwaltung erfragen.
- Dieser Antrag erfolgt wie oben beschrieben per WIP oder eigenständig per Papierausdruck.

Fertigstellungsmeldung Umstrukturierung

- Zum 30.06. des Pflanzjahres oder zum 31.12. des Pflanzjahres muss die Fertigstellungsmeldung bei der Kreisverwaltung abgegeben werden. Der zweite Zeitraum führt zu einer späteren Förderauszahlung.

- Das Formular wird aktuell noch per Post rechtzeitig an die Winzer versandt.
- Vorgelegt werden muss das Formular, die Rebenrechnung, die geänderte Weinbaukartei und ggf. ein Bescheid über Pflanzrechte.
- Was Fertigstellung im Einzelnen bedeutet, ist in der Richtlinie (auf o. g. Homepage abrufbar) erläutert.

B) Vereinfachter Fachbeitrag Naturschutz

Die folgenden Informationen werden für einen vereinfachten Fachbeitrag Naturschutz benötigt:

- Anzahl der Jahre seit Aufgabe der weinbaulichen Nutzung (Wiederbepflanzungsrecht max. 13. Jahre)
- Art und Zeitraum einer Zwischenpflege (nach 5 Jahren regelmäßiger Pflege: Dauergrünland)
- Teilnahme an einem Vertragsnaturschutzprogramm (§ 14 Abs. 3 BNatSchG)
- Nutzung als Kompensationsfläche (§ 14 Abs. 3 BNatSchG)

Mustergliederung: Vereinfachter Fachbeitrag Naturschutz mit Beispielen und für die Beurteilung notwendigen Informationen

1. Bestandsbewertung:

- Lage in einem Schutzgebiet
- Erfassung im Biotopkataster Rheinland-Pfalz
- Vorherrschende Biotoptypen
- Seltene Tier- und/oder Pflanzenarten
- Steinstrukturen (Felsen, Mauern, Steinriegel/-haufen usw.)
- Besondere Erdstrukturen (z.B. Böschungen)

2. Geplante Maßnahmen mit Begründung:

- Rodung von Gehölzen - Gesetzliche Vorgaben beachten (nur zwischen Oktober und Februar wegen Artenschutz)
Begründung z.B. Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung aufgrund der geänderten lokalklimatischen Verhältnisse
- Planierung (Flächengröße, Tiefe von Verfüllungen, Höhe von Aufschüttungen, Herkunft des Materials, Bodenanalyse, geplante Geländemodellierung) – Begründung z.B. Verbesserung der maschinellen Bewirtschaftbarkeit (Direktzugfähigkeit),
- Beseitigung von Strukturen (Felsen, Mauern, Steinriegel/-haufen, Böschungen usw.) – Begründung z.B. Beseitigung von Hindernissen für eine zukünftig maschinelle Bewirtschaftung

3. Art der folgenden weinbaulichen Nutzung:

- Einzelpfahlerziehung
- Drahtrahmen in Falllinie
- Querterrassen (Lauf-/Fahrterrassen)
- Terrassenweinbau mit Trockenmauern
- Bewirtschaftungsart (Konventionell/Integriert/Bio)

4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

- Beschreibung landespflegerische Maßnahmen (Kompensation)
- Ausgefüllte Maßnahmenblätter (Vordruck bei UNB erhältlich)
- Potentielle Kompensationsmaßnahmen (zum Beispiel):
 - Dauerhafte artenreiche Krautsäume und Krautfluren (Blühstreifen aus Saatgut heimischer Herkunft, Eigenentwicklung)
 - Artenreiches Extensiv-Grünland, Magerrasen
 - Pflanzung von Gehölzen (z.B. wärmeliebende Arten)
 - Freistellung bzw. Neuanlage von Gesteinsstrukturen
 - Totholzstrukturen (z.B. Totholzhecke aus Schnittgut)
 - Extensive weinbaulich Nutzung mit artenreicher Rebzeilenbegrünung

C) Übersicht

Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung in Brachflächen

Wie gehe ich vor? An wen kann ich mich wenden?

Schritt 1: Abklären, ob die Fläche geeignet ist für eine weinbauliche Nutzung
Ansprechpartner: DLR Mosel - Abteilung Weinbau

Schritt 2: Prüfen ob Pflanzrechte vorliegen wenn nicht - diese beantragen
Ansprechpartner: Landwirtschaftskammer RLP - Weinbauamt Wittlich

Schritt 3: Prüfen, ob naturschutzrechtliche oder andere Genehmigungen benötigt werden - wenn ja: diese beantragen
Ansprechpartner: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich Umwelt und Bauen

Schritt 4: Über mögliche Förderprogramme informieren und diese ggf. beantragen
Ansprechpartner: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich Veterinärndienst, Landwirtschaft und Weinbau

Einen ausführlichen Leitfaden mit weiteren Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter www.dlr-mosel.rlp.de

Abbildung 2: Übersicht über das Vorgehen bei der Wiederaufnahme der weinbaulichen Nutzung von Brachen